

## **Richtlinie über die Förderung des Sports in der Stadt Itzehoe**

### **§ 1 Ziele und Mittel der Sportförderung**

- (1) Sport und Bewegung sind unverzichtbare Bestandteile im Leben der Itzehoer Einwohnerinnen und Einwohner. Ziel der Sportförderung der Stadt Itzehoe ist es, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine zu sichern und zu verbessern sowie einen Beitrag zur sportlichen Entwicklung in der Stadt als einen wichtigen Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge zu leisten. Die Sportförderung soll dazu beitragen, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Itzehoes zu erhalten, eine umfassende Breitensportliche Betätigung zu ermöglichen und Leistungssportliche Strukturen unterstützen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, ist die Stadt Itzehoe bereit, alle in Itzehoe ansässigen und dem Landessportverband angehörenden Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gemacht haben, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Die Unterstützung der Stadt erstreckt sich dabei in der Regel auf die Überlassung ausreichender Sport- und Übungsstätten. Daneben sollen mit Sportfördermitteln insbesondere die Jugendarbeit der Vereine und der Erhalt vereinseigener Sportstätten unterstützt werden.

### **§ 2 Finanzierung der Sportförderung**

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe bereitgestellten Haushaltsmittel. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Itzehoe. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Ratsversammlung über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### **§ 3 Maßnahmen der Sportförderung**

- (1) Die Stadt Itzehoe stellt ihre Sportinfrastruktur vorrangig allen im Verein Sporttreibenden zur Verfügung. Hierzu übernimmt sie generell für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für alle Erwachsenen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Benutzungsgebühren in voller Höhe aus Sportfördermitteln. Bis auf weiteres verzichtet die Stadt auf die Einführung einer Umlage für den Erwachsenensport. Diese Art der Sportförderung erstreckt sich auch auf eintrittspflichtige Veranstaltungen der Sportvereine. Zudem verzichtet die Stadt Itzehoe zu Gunsten der Sportvereine auf Werbeeinnahmen (z.B. Banden- und Bannerwerbung).
- (2) Die Stadt Itzehoe stellt den Sportvereinen, die nachweislich Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder eingetragen haben, zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben finanzielle Mittel für ihre Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung der jährlichen Zuwendung richten sich nach den haushalts- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Itzehoe. Maßgeblich für die Verteilung der Fördermittel ist die Anzahl Itzehoer Jugendlicher in den Sportvereinen zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. (zum Stichtag der Landessportstatistik).
- (3) Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von vereinseigenen Sportstätten im Stadtgebiet Itzehoes, die der unmittelbaren oder der mittelbaren Ausübung des Vereinssports

dienen und von mindestens 50% der Mitglieder genutzt werden, stellt die Stadt Fördermittel zur Verfügung.

Zu den geförderten Sportanlagen zählen

- vereinseigene Sportstätten,
- Sanitärräume,
- Umkleieräume,
- Räume für Ausrüstungen und Sportgeräte.

Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für Geschäfts- und Gemeinschaftsräume und Maßnahmen zur Unterhaltung fließender oder stehender Gewässer. Die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung der jährlichen Zuwendung richten sich nach den haushalts- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Itzehoe.

- (4) Im Rahmen der Sportförderung übernimmt die Stadt Itzehoe die Pflege der Tradition einer jährlichen Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern für herausragende Leistungen im Bereich des Sports und bei Wettbewerben im Bereich des Rettungswesens. Die Ehrungen erfolgen auf Grundlage der hierzu beschlossenen Kriterien für die Ehrung sportlicher Erfolge.

#### **§ 4 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung**

- (1) Die Verteilung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Vereinsmitglieder zum 01.01. eines jeden Jahres (Stichtag für die Bestandserhebung beim Landessportverband). Berücksichtigt werden bei der Verteilung der Fördermittel alle Itzehoer Sportvereine, die ihre Mitgliederzahlen bis zum 30.06. der zuständigen Fachabteilung bei der Stadtverwaltung mitgeteilt haben. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die zweckbestimmte Verwendung der Sportfördermittel ist auf Verlagen nachzuweisen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen der Stadt Itzehoe an Turn- und Sportvereine in der Fassung des I. Nachtrags vom 02.07.1998 sowie der redaktionellen Änderungen vom 12.11.2003 außer Kraft.

Itzehoe, 23. November 2015

Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Andreas Koeppen (L. S.)